



Sozialhilfegesetz vom 14.11.1991 (SHG)

Richtsätze der materiellen Hilfe für Personen, die sich im Kanton aufhalten, vorübergehend hier oder ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton sind

Art. 8 SHG

Inkrafttreten: 1. September 2003

Betroffen sind : Personen aus der Schweiz oder aus dem Ausland

Unterkunft

- a) In der « Tuile » : Diese verrechnet dem für den Fall zuständigen RSD Fr. 8.- je Tag und Person. In diesem Betrag sind die Unterkunft, das Frühstück, das Abendessen inbegriffen. Auf Verlangen können die Kosten der Körperpflege ebenfalls verrechnet werden.
- b) Bei Verwandten oder Freunden oder Bekannten: Entsprechend der Subsidiarität der Sozialhilfe wird grundsätzlich keine materielle Hilfe nach SHG erteilt.
- c) Andere: nach Erfordernis.

Unterhalt einschliesslich Taschengeld

- d) Wenn in der « Tuile » untergebracht: Fr. 8.- je Tag und Person
- e) Wenn bei Verwandten, Freunden oder Bekannten untergebracht: Entsprechend der Subsidiarität der Sozialhilfe wird grundsätzlich keine materielle Hilfe nach SHG erteilt.
- f) In anderen Fällen : Fr. 10.-/T. pro erwachsene Person, Fr. 6.-/T. pro Kind

Kleidung

Nach Erfordernis, maximal Fr. 40.-, einmalig und pro Person

Medizinische Versorgung

Nach Erfordernis.

Hinweise

- ❖ Unter Vorbehalt von Fällen oder ausserordentlichen Hilfeleistungen (namentlich für Familien), die vom kantonalen Sozialamt (KSA) gutgeheissen wurden.
- ❖ Für Personen, die noch nicht den Status von Asylsuchenden haben oder die vorher den Status von Asylsuchenden bzw. vorläufig aufgenommenen Personen hatten, ist das freiburgische Rote Kreuz, Asylabteilung, zuständig. Dieses wendet spezifische Richtsätze für die materielle Hilfe an.

Grundsätze

- Für alle Entscheide über die Gewährung oder Ablehnung der oben aufgeführten materiellen Hilfe ist das KSA zuständig (s. Art. 8 und 21 SHG).
- Jeder Fall wird von dem RSD sozial und finanziell betreut, dem die Aufenthaltsgemeinde der bedürftigen Person angehört (Art. 18 Abs. 2 Bst. b SHG).
- Der betroffene RSD ersucht den KSA um eine Gutsprache.
- Die Gutsprache ist zeitlich befristet.
- Die Kosten aus solchen Fällen werden zu 100% vom KSA übernommen (Art. 33 SHG).

Aufhebung

- a) Die Sozialhilfe-Richtsätze für Ausländer, die sich ohne Aufenthaltserlaubnis im Kanton aufhalten (1. Januar 2002) werden aufgehoben.
- b) Die auf die „Tuile“ bezogenen Richtsätze für materielle Hilfe, die den RSD/SHG am 21.02.2001 mitgeteilt wurden, werden aufgehoben.



Ruth Lüthi
Staatsrätin